

Soll und Haben
Mutterschaftsversicherung ·
Kapital- oder Rentenbezug bei der Pensionierung ·
Kapitalbezug nicht widerrufbar

für Sie gehört
Erhöhte EO-Entschädigungen

schon gewusst
Google: Höhere Platzierung in der Trefferliste

persönlich
Victor Wyss

plus

Info der Tresura Treuhand AG

Soll und Haben

Mutterschaftsversicherung

Per 1. Juli 2005 wurde die Mutterschaftsversicherung durch den Bundesrat in Kraft gesetzt. Finanziert wird die Versicherung durch die EO-Kasse. Der Beitragssatz ist als Bestandteil in den 5,05% für die AHV/IV/EO enthalten.

Anspruch

Anspruchsberechtigt für die Mutterschaftsentschädigung sind Frauen, die zum Zeitpunkt der Geburt

- angestellte Arbeitnehmerinnen sind
 - Selbstständigerwerbende sind
 - im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und dafür einen Barlohn erhalten
 - arbeitslos sind und bereits ein Taggeld beziehen oder die Voraussetzungen für den Erhalt von ALV-Taggeldern erfüllen würden
 - aus Gründen von Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde
 - in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistungen erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.
- Wichtig ist, dass bei Arbeitnehmerinnen das Arbeitsverhältnis mindestens bis und mit dem Tag der Geburt dauert.

Fortsetzung auf Seite 2

Liebe Leserinnen und Leser

Waren Sie in den letzten 3 Monaten auf unseren Web-Seiten? Im Frühsommer dieses Jahres hat die Tresura Treuhand AG ihren Internetauftritt gründlich überarbeitet und erneuert. Ein Besuch lohnt sich. Durch den Einsatz eines neuen webbasierenden Tools ist es uns nun möglich, die Seiten selbständig zu verändern und so schneller und aktueller zu sein. Neu sind alle noch inhaltlich aktuellen Artikel des **plus** auf unseren Seiten abrufbar, so dass Sie auch Berichte der ersten Ausgaben nochmals lesen können. Unsere Homepage ist unter der Adresse www.tresura.ch erreichbar. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Die zweite Ausgabe des **plus** im 2005 informiert Sie über einen Entscheid des Versicherungsgerichtes bezüglich der Option

eines Kapitalbezuges anstelle einer Rente. Weiter sind per 1. Juli 2005 die Mutterschaftsversicherung und Änderungen bei der EO-Entschädigung für Dienstleistende in Kraft getreten.

Am 1. März 2005 konnte unser Geschäftsführer und Partner Victor Wyss sein 15-jähriges Dienstjubiläum feiern. Wir gratulieren dazu herzlich. Mehr über die private Seite unseres Jubilars können Sie auf Seite 4 dieser Ausgabe unter der Rubrik «persönlich» erfahren.

Für Anregungen und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen viel Vergnügen mit der vorliegenden Ausgabe. ☒

Marcel Wyss

schon gewusst?

Die im deutschsprachigen Raum am meisten benutzte Suchmaschine Google (www.google.ch) verwendet für die Erstellung der Trefferlisten zu einem oder mehreren Suchbegriffen verschiedene Merkmale, welche für die Qualität einer Seite sprechen. Unter anderem ist die externe Verlinkung von Seiten ein wichtiger Punkt. Das heisst, je mehr Links auf eine Seite verweisen, umso relevanter und wichtiger bewertet Google diese Seite. Je besser eine Seite bewertet wird, desto besser die Platzierung in der Trefferliste.

Aus diesem Grund würden wir gerne mit Kunden einen Linktausch vornehmen. Wir bieten Ihnen daher Platz für eine kurze Beschreibung Ihrer Firma bzw. Ihrer Tätigkeit mit einem Link auf die entsprechende Homepage. Im Gegenzug stellen wir unsere Dienstleistungen auf Ihrer Seite vor und erhalten einen Link auf unsere Webseite. ☒

Marcel Wyss

www.tresura.ch



+ Soll und Haben

Selbstständigerwerbende sollten zum Zeitpunkt der Geburt durch ihre zuständige AHV-Kasse als solche anerkannt sein. Ohne Belang ist es in beiden Fällen, ob die Erwerbstätigkeit nach dem Mutterschaftsurlaub wieder aufgenommen wird.

Mindesterwerbsdauer

Die Anspruchsberechtigten müssen während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert sein (in der Regel alle Frauen, die in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz arbeiten) und während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. In der EU oder EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt. In Bezug auf die Mindesteinstellungsdauer ist weder das Arbeitspensum noch die Regelmässigkeit der Arbeitseinsätze massgebend. Eine Teilzeitanstellung genügt also auch. Ebenso angerechnet werden Zeiten bezahlter Ferien und Zeiten von im Stundenlohn Beschäftigten, die einen prozentualen Ferienentschädigungszuschlag erhalten haben. Nicht berücksichtigt wird allerdings ein unbezahlter Urlaub.

Beginn, Dauer und Ende des Anspruchs

Der Anspruch beginnt am Tag der Geburt des lebensfähigen Kindes. Wird das Kind tot geboren oder stirbt es während der Geburt, so besteht der Anspruch auf die Entschädigung, wenn die Schwangerschaft mindestens ganze 23 Wochen gedauert hat. Bei längerem (mind. 3 Wochen) Spitalaufenthalt des Kindes nach der Geburt kann die Mutter zusammen mit der Anmeldung beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt. In diesem Fall hat die Mutter während der aufgeschobenen Zeit keinen Lohnanspruch. Der Anspruch endet spätestens 14 Wochen bzw. 98 Tage nach dessen Beginn. Er endet vor Ablauf dieser Frist, wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder stirbt.

Höhe der Entschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des

vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, maximal CHF 172 pro Tag. Das maximale Taggeld wird bei einem Monatseinkommen von CHF 6'450 und bei Selbstständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen von CHF 77'400 erreicht. Bei Mehrlingsgeburten besteht lediglich Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Zu dieser werden keine Kinderzulagen, Betriebszulagen oder Zulagen für Betreuungskosten gewährt. Da es keinen Minimalansatz gibt, lohnt sich eine Anmeldung auch bei geringer Teilzeitbeschäftigung auf alle Fälle.



Geltendmachung und Auszahlung

Folgende Personen können die Mutterschaftsentschädigung bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse geltend machen:

- von der unselbstständigerwerbenden Mutter via ihren Arbeitgeber oder direkt, wenn sie selbstständigerwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist
- vom Arbeitgeber, sofern die Mutter die Geltendmachung durch diesen unterlässt und er während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet
- von den Angehörigen, wenn die Mutter ihren Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht nachkommt.

Die Geltendmachung erfolgt durch das offizielle Anmeldeformular (318.750 d). Diesem beizulegen sind amtliche Ausweise, aus denen die Personalien der Mutter ersichtlich sind sowie das Familienbüchlein oder die Geburtsurkunde des Neugeborenen. Sofern das Kind zu früh oder tot geboren wurde, ist der Anmeldung ein ärztliches Attest beizulegen, welches über die Dauer der Schwangerschaft Auskunft gibt.

Der Anspruch kann bis fünf Jahre nach der Geburt des Kindes geltend gemacht werden; danach erlischt er ohne weiteres. Die Auszahlung erfolgt am Ende eines Monats nachschüssig. Die Entschädigung wird direkt an die Mutter ausbezahlt oder via ihren Arbeitgeber vergütet. Da die Mutterschaftsentschädigung ebenfalls als Einkommen gilt, müssen darauf die AHV/IV/EO-Beiträge und für Arbeitnehmende auch diejenigen der ALV abgezogen werden. Diese Beiträge sind aber je zur Hälfte vom EO-Fonds und von der Bezügerin zu tragen. Deshalb erhält der Arbeitgeber seine 6,05% AHV/IV/EO/ALV zurückerstattet. Der koordinierte BVG-Lohn wird während den 14 Wochen beibehalten.

Auf der Mutterschaftsentschädigung sind keine Unfallversicherungs-Prämien zu entrichten.

Ferienkürzungen sind nur bei Absenzen von mindestens drei vollen Monaten wegen Schwangerschaft zulässig. An diese Zeit nicht angerechnet werden darf die Dauer, während der die Arbeitnehmerin Mutterschaftsentschädigung bezieht. Sie behält also während des bezahlten Mutterschaftsurlaubes den vollen Ferienanspruch.

Änderung bestehender Taggeldversicherungen

Falls Sie den Lohnausfall für den Mutterschaftsurlaub in ihrer bestehenden Krankentaggeld-Police versichert hatten, wurde dieser Vertrag bzw. der entsprechende Passus von Gesetzes wegen auf den 1. Juli 2005 hinfällig. Sie haben deshalb eine Vertragsänderung erhalten, in der Regel einhergehend mit einer Reduktion des Prämiensatzes und einer Rückzahlung der somit zu hohen Vorausprämie.

Falls wir für Sie Ihre Personaladministration bereits übernommen haben, werden Sie selbstverständlich auch von der Bearbeitung der neuen Mutterschaftsversicherung entlastet bleiben. Aber auch wenn das Lohnwesen durch Sie selbst erledigt wird, stehen wir Ihnen natürlich gerne in allen Fragen rund um die neue Mutterschaftsregelung zur Verfügung. ☒

Heinz Brandenberger



Kapital- oder Rentenbezug bei der Pensionierung?

Spätestens drei Jahre vor der Pensionierung muss jede BVG-versicherte Person diese Frage beantworten. Wenn das Kapital ausbezahlt werden soll, muss man sich bei seiner Pensionskasse vor der Pensionierung melden. Je nach Reglement beträgt diese Frist 3 – 5 Jahre vor dem effektiven Pensionierungsdatum, sei es das ordentliche oder ein vorgezogenes Datum bei einer Früh- oder vorzeitigen Pensionierung. Läuft jedoch bereits eine Invalidenrente, ist ein Kapitalbezug nicht mehr möglich. Jemand, der nur für sich selbst sorgen muss (Ledige oder im Konkubinat Lebende) wählen am ehesten die Kapitalauszahlung. Denn nur das Kapital kann via Erbrecht oder Erbvertrag an einen Partner oder einen Nahestehenden weitergegeben werden. Bei einem Rentenbezug verfällt das restliche Kapital zu Gunsten der Pensionskasse und kann nicht von Nachkommen beansprucht werden. Die Ausnahme bildet hier der überlebende Ehepartner, für welchen nach dem Tod des Versicherten eine lebenslängliche Ehegattenrente ausbezahlt wird, die jedoch zum Teil massiv reduziert ist (je nach Reglement der entsprechenden Pensionskasse nur 40% bis 60% der laufenden Altersrente).

Rentenbezüger haben andererseits den Vorteil, dass die Pensionskasse die Rente lebenslänglich auszahlen muss, sodass der Bezüger, je nach Umwandlungssatz nach etwa 13 bis 15 Jahren (also etwa ab Alter 80) mehr Geld ausbezahlt erhalten hat, als sein Alterskapital bei der Pensionierung betrug. Personen mit einer langen Lebenserwartung sollten also eher auf eine Rente tendieren als auf eine Kapitalauszahlung. Personen mit Anspruch auf überobligatorische Leistungen müssen prüfen, wie tief der Renten-Umwandlungssatz für diesen Teil des Kapitals ist, da dieser nicht vom Gesetz her vorgeschrieben ist. Verzinsung und Umwandlungssatz können von der Versicherung selbstständig festgelegt werden, wobei auf die Verzinsung sogar ganz verzichtet werden darf.

Je nach Höhe des Alterskapitals kann auch der steuerliche Aspekt eine Rolle spielen: Die Kapitalauszahlung wird zu einem reduzierten Satz als Kapitalabfindung und in den Folgejahren als Vermögen besteuert, während die Rentenzahlungen als normales Einkommen besteuert werden.

Dies sind nur einzelne Aspekte, die wir in diesem kurzen Artikel ansprechen können. Sie zeigen jedoch, dass es keine generelle Richtlinie geben kann, ob im einzelnen Fall Kapital oder Rente bevorzugt werden soll. Wir empfehlen, sich spätestens im Alter

von 55 Jahren beraten zu lassen, damit die speziellen Verhältnisse in Ruhe geprüft und die Lösung individuell erarbeitet und berechnet werden kann. Meistens kommt dabei eine geteilte Lösung heraus, indem ein Teil des Kapitals bei der Pensionierung bezogen wird (zum Beispiel um noch eine bestehende Hypothek zu reduzieren) und der Rest wird in Form von lebenslänglichen Renten bezogen.

Wir sind gerne für Sie da, um Sie persönlich zu beraten oder Ihnen einen Versicherungsspezialisten zu vermitteln, der vielleicht mit dem ausbezahlten Kapital über eine spezielle Police bessere Rentenkonditionen erreichen kann, als sie Ihre Pensionskasse anbietet. 🏠

Victor Wyss

Quiz

Jeweils der erste Buchstabe des Lösungswortes ist unten einzutragen.

1. Eine Süssigkeit: Elastische Raubtierbabys
2. Er entdeckte das Dynamit
3. Was versteht man unter Ignoranz?
4. Eine Süssigkeit: Italienischer Name eines Erzengels
5. Was ist Patina? (...rost)
6. Mich knutscht ein Elch
7. Wie nennt man das flüssige Gestein im Erdinneren?
8. Die Regenbogenhaut des Auges
9. Ein Schlaginstrument
10. Chemische Verbindung, die meist als Nagellackentferner verwendet wird
11. Ein Planet
12. Edelgas für Leuchtstoffröhren
13. Die römische Glücksgöttin oder eine Sportartikelmarke
14. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch einer Krankheit
15. Der Erfinder der Dampfmaschine
16. Rund, doch kein Kreis
17. Er erfand den Buchdruck

Lösung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----

(von hinten nach vorne gelesen)

Lösung gefunden? Rücksendungen an quiz@tresura.ch

Einsendeschluss ist der 31. Oktober 2005

Kapitalbezug nicht widerrufbar

Wer bei seiner Pensionskasse die Auszahlung des Alterskapitals statt einer Rente beantragt, kann diesen Entscheid nicht mehr rückgängig machen, nachdem die Anmeldefrist für den Kapitalbezug abgelaufen ist. Die Erklärung zur Ausrichtung eines Alterskapitals anstelle der Altersrente ist bis zu 3 Jahre (abhängig vom Stiftingsreglement der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung) vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. vor der vorzeitigen Pensionierung abzugeben. Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat dies kürzlich im Fall eines Versicherten der Swiss Life entschieden. Der Mann wollte seinen fristgerecht geäussersten Wunsch für eine Kapitalauszahlung ein Jahr vor seiner Pensionierung widerrufen. Die Swiss Life verweigerte ihm eine Rentenzahlung und beharrte auf der vom Versicherten ursprünglich beantragten Kapitalauszahlung. Die Bundesrichter stellten nun klar, dass eine Kapitaloption bis zur Pensionierung nicht jederzeit widerrufen werden könne. Sonst wäre diese Wahlmöglichkeit de facto nicht mehr befristet, so das EVG. 🏠

Marcel Wyss

#persönlich

15 Jahre Tresura



Nach einer kaufmännischen Lehre in der Textilindustrie und anschliessenden «Wanderjahren» in Lausanne und Basel in den Branchen Warenhandel, Banken und Chemieindustrie kam ich 1972 nach Schaffhausen und konnte bei der damaligen «Schaffhauser Wolle» die Leitung Finanz- und Rechnungswesen übernehmen.

In der Westschweiz lernte ich nicht nur Sprache und neue Tätigkeiten, sondern auch meine heutige Frau Esther kennen, was der Hauptgrund war, weshalb ich als Aargauer nach Schaffhausen kam. Damals konnte man sich noch eine Wohnung aussuchen und erst dann in der Umgebung des neuen Heims eine geeignete Stelle auswählen! Wir wohnten zunächst in Thayngen und zogen dann mit unseren Kindern Andrea und Marcel in eine grössere Wohnung nach Schaffhausen. Die berufliche Grundausbildung ergänzte ich 1975 mit der Prüfung zum Experten für Rechnungslegung und Controlling, was damals noch mit eidgenössisch diplomierter Buchhalter bezeichnet wurde.

Bei der Schaffhauser Wolle verbrachte ich interessante Jahre. Ich konnte mich dort beruflich und persönlich weiter entwickeln, da ich sowohl für die Finanzen des Mutterhauses als auch für die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften in Deutschland und Frankreich verantwortlich war.

Nach einem Abstecher nach Dietikon (1988-1990) als Finanzchef der Ex Libris AG trat ich vor 15 Jahren als Geschäftsführer in die Tresura Treuhand AG ein. Als Tochtergesellschaft des GVS betreute die Firma damals nur vereinzelt externe Mandate. Ich bin besonders stolz, dass wir diese Firmen noch heute zu unserem Kunden- und zum Teil sogar zu unserem Freundeskreis zählen dürfen. Diese Beziehung auf geschäftlicher und eben teilweise auf privater Ebene zu

unseren Kunden macht unter anderem die Freude an unserem Beruf als Treuhänder aus. Nur wenn eine starke Vertrauensbasis zwischen Berater und Mandant besteht, kann die Geschäftsbeziehung wirklich gedeihen und für beide Seiten erfolgreich sein. Es freut mich, dass es uns gelungen ist, die damalige GVS-Tochter zu einer heute unabhängigen, selbstständigen Treuhandfirma zu entwickeln.

Wenn ich nicht im Büro bin, beschäftige ich mich – nebst ein wenig Tennis spielen – am liebsten mit meiner elektrischen Modelleisenbahn. Die unterschiedlichen Tätigkeiten, wie Holz mit Säge und Schleifpapier bearbeiten oder meterweise Kabel verlegen, um komplizierte Schaltungen von Signalen und Weichen zu verwirklichen, sind eine schöne Abwechslung zu Zahlen, Bilanzen und Steuererklärungen. Nach zweijährigem Planen steht nun das Grundgerüst, der Schattenbahnhof und die Geleise der Bergbahn. Die Anlage ist jetzt in einem Stadium, wo ich je nach Lust und Laune grobe Arbeiten mit Säge oder Schraubenzieher ausführen kann, mich mit den Feinheiten der Landschaftsgestaltung mit Drahtgeflecht, Gips, Farbe, künstlichem Gras und Bäumen und Büschen oder mit dem Zusammenkleben von kleinen Häuschen beschäftigen kann. Manchmal geht es



zu langsam voran, da in Kisten abgepackt, einige Lokomotiven und Wagen auf ihren Einsatz warten. Aus der Zeit meiner ersten Anlage weiss ich aber, dass nichts überhastet geschehen darf. So stört es mich nicht, dass der «budgetierte» Abschlusstermin nicht eingehalten werden kann, denn schliesslich ist bei diesem Hobby der Weg das Ziel und es droht im Gegensatz zu Steuererklärungen kein Fristenablauf. #

Victor Weiss

#für Sie gehört

Erhöhte EO-Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigung richtet sich primär nach dem durchschnittlichen vordienstlichen Einkommen und der Art des Dienstes. Absolventen der Rekrutenschule (RS) erhalten grundsätzlich CHF 54 pro Tag, unabhängig davon, ob sie Rekrut, Soldat oder Gefreiter sind und ob sie vor der RS erwerbstätig waren oder nicht. Die ein-



zige Ausnahme bilden Rekruten mit Kindern; sie erhalten die gleichen Ansätze wie WK-Dienstleistende.

Mit Ausnahme bei den Gradänderungsdiensten erhalten neu alle Armeeangehörigen 80% des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von CHF 172 pro Tag. Die Mindestentschädigung beträgt CHF 54. Falls der Armeeangehörige Kinder hat, kommt zu dieser Grundentschädigung noch die Kinderzulage dazu. Sie beträgt für jedes Kind CHF 18. Die Gesamtentschädigung darf jedoch den Betrag von CHF 215 pro Tag nicht übersteigen.

Die neuen EO-Ansätze gelten für Dienste, die nach dem 1. Juli 2005 geleistet werden, und für Dienste, die vor diesem Datum angefangen haben und am Stichtag noch nicht abgeschlossen sind.

Weitere Angaben finden Sie im Merkblatt 6.01 «Erwerbsausfallentschädigungen», das bei den AHV-Ausgleichskassen und den IV-Stellen bezogen werden kann. #

Marcel Weiss

Tresura Treuhand AG

Mühlentalsträsschen 25
8204 Schaffhausen
Telefon 052 634 02 20
Telefax 052 634 02 21
info@tresura.ch
www.tresura.ch